

Absender/in

Eingangsvermerk
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)

An die Gemeinde

Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW)

Weiterbehandlung als Bauantrag, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll:

- ja (bitte Blatt 2 ausfüllen)
 nein

Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de
Artikel Nr.: NW600006 Telefon 07082/9464-0 - Telefax 07082/9464-17

Bauherr/in - Antragsteller/in		Bevollmächtigte/r des Bauherrn/der Bauherrin		Entwurfsverfasser/in	
Firma		Firma		Firma	
Name		Name		Name	
Vorname		Vorname		Vorname	
Straße	Hausnummer	Straße	Hausnummer	Straße	Hausnummer
PLZ	Ort	PLZ	Ort	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	Telefon (mit Vorwahl)	Fax	Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail		E-Mail		E-Mail	

Baugrundstück

PLZ	Ort	Straße		Hausnummer
Gemarkung/en			Flur/e	Flurstück/e
Eigentümer/in				

Genauere Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung)

z.B. von Wohngebäuden mit Garagen/Stellplätzen (Anzahl)

Bei Nutzungsänderungen:

Bisherige Nutzung
Beabsichtigte Nutzung

Bauvorlagen und Unterlagen in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NRW)

- 1-fach Lageplan
- 1-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Abs. 2 BauPrüfVO)
- 1-fach Bauzeichnungen
- 1-fach Rechnerischer Nachweis über die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes
- 1-fach Erhebungsbogen für die Baustatistik
- Erklärung des Entwurfsverfassers/der Entwurfsverfasserin nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW:**
Ich erkläre hiermit, dass das in den beigefügten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Bauvorlagen, Unterlagen und Nachweise bei Vorhaben, die als Bauantrag weiterbehandelt werden, sollen (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 68 BauO NRW)

Nur beifügen, wenn als Bauantrag weiterbehandelt werden soll

1. 3-fach Lageplan
2. 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 3 BauPrüfVO)
3. 3-fach Bauzeichnungen
4. 3-fach Rechnerischer Nachweis über die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche
5. 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
6. 2-fach bei Gebäuden; Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
7. bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind:

Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer:
8. **Ich beantrage gemäß § 68 Abs. 5 BauO NRW, dass**
 - der Nachweis der Standsicherheit (§ 8 Abs. 1 BauPrüfVO) einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes - 3-fach beigelegt -
 - der Nachweis des Schallschutzes (§ 8 Abs. 4 BauPrüfVO) - 3-fach beigelegt -
 - die Anforderungen an den baulichen Brandschutz entsprechend den Angaben in den Bauvorlagen (nicht bei Wohngebäuden geringer Höhe) von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.
9. Nachweis der Bauvorlageberechtigung, soweit erforderlich
10. Erhebungsbogen für die Baustatistik
11. Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 68 Abs. 6 BauO NRW (nur bei Wohngebäuden geringer Höhe)
Ich erkläre hiermit, dass das in den beigelegten Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht und die hierzu in den Bauvorlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Mir ist bekannt, dass die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag gebührenpflichtig zurückweisen wird, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind und erhebliche Mängel aufweisen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW)

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Bauherr/in	Unterschrift Bevollmächtigte/r	Unterschrift Entwurfsverfasser/in

Hinweise

Änderung baulicher Anlagen

Ein Lageplan ist nicht erforderlich bei Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer, sowie die Nutzung nicht verändert wird. Jedoch ist auf einem Übersichtsplan die zu ändernde bauliche Anlage kenntlich zu machen, wenn sich auf dem Baugrundstück mehrere bauliche Anlagen befinden und aus den sonstigen beizufügenden Bauvorlagen nicht ersichtlich ist, welche dieser baulichen Anlagen verändert werden sollen.

Besondere Lagepläne

Der Lageplan muss von einem Katasteramt angefertigt oder von einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in angefertigt und mit öffentlichem Glauben beurkundet werden (amtlicher Lageplan), wenn

1. es sich bei den Grenzen des zu teilenden Grundstücks nicht um festgestellte Grenzen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 7134) handelt,
2. die Grenzen des zu teilenden Grundstücks und die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Grundstücken so vermessen ist, dass für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können,
3. auf dem Baugrundstück oder von angrenzenden Grundstücken her Grenzüberbauungen vorliegen
4. eine Baulast im Sinne von § 18 der Verordnung über bautechnische Prüfungen auf dem zu teilenden Grundstück oder auf den angrenzenden Grundstücken zugunsten der Baugrundstücke besteht.

Der Lageplan ist von einer/einem Vermessungsingenieur/in, die oder der Mitglied einer Ingenieurkammer sein muss, anzufertigen, wenn besondere Grundstücksverhältnisse, insbesondere infolge des unübersichtlichen Verlaufs der Grenzen des zu teilenden Grundstücks durch Grenzvorsprünge oder Grenzknicke vorliegen und die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben sind.